

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Ausschließlich per E-Mail an

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport
und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und
Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und
Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landes-
entwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Ver-
braucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und
Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und
Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Name
Fr. Augustin

Telefon
089 2306-2371

Telefax
089 2306-2802

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
21-P 1003.1-2/15

Datum
8. Mai 2019

**Personalverhältnisse von Beschäftigten im Beamten- bzw. Arbeitsverhältnis;
A1-Bescheinigung bei Tätigkeiten von Beschäftigten des Freistaats Bayern im EU-/EWR-Ausland sowie der Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts sehen vor, dass Beschäftigte im öffentlichen Dienst bei Tätigkeiten im EU-Ausland, den EWR-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen sowie der Schweiz weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegen (Art. 11 Abs. 3 Buchst. b) EG-Verordnung 883/2004).

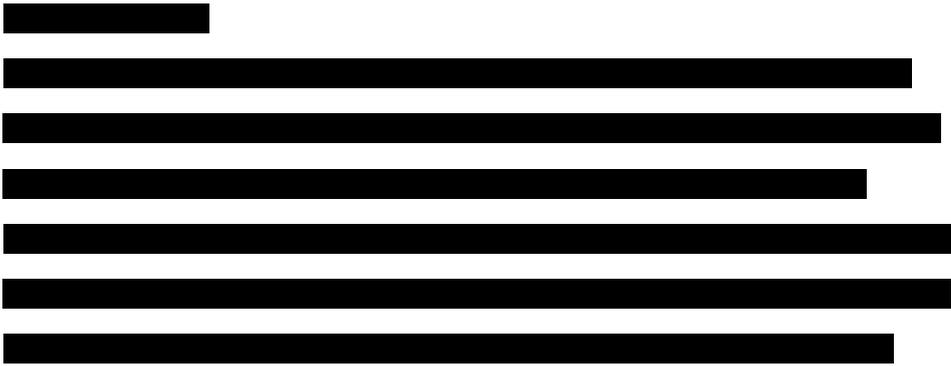
Zum Nachweis dafür dient die „Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit“ (sogenannte A1-Bescheinigung).

Sie ist grundsätzlich vor jeder Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat zu beantragen (Art. 15 EG-Verordnung 987/2009) und kann bei Kontrollen von den zuständigen Behörden verlangt werden.

Für die Beschäftigten des Freistaats Bayern wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

1. Grundsätzlich ist **vor jeder Tätigkeit** eines Beschäftigten in einem der o.g. Staaten – insbesondere bei Dienstreisen, Abordnungen, Zuteilungen sowie Zuweisungen - eine A1-Bescheinigung beim zuständigen Sozialversicherungsträger **elektronisch zu beantragen**. Auf die Dauer der Aus-landstätigkeit kommt es insoweit nicht an. [REDACTED]

- a) Zuständiger Träger ist bei privatversicherten Beschäftigten die Deutsche Rentenversicherung, bei (freiwillig) gesetzlich Versicherten die jeweilige gesetzliche Krankenversicherung.
- b) Die Zuständigkeit für die Beantragung liegt bei der jeweils personalverantwortlichen Stelle.



2. Für Dienstreisen kann das Verfahren wie folgt vereinfacht werden:

- a) Anträge für A1-Bescheinigungen können auch für einen längeren Zeitraum ausgestellt werden und müssen nicht für jede Dienstreise neu bzw. einzeln beantragt werden.

Bei **regelmäßigen Dienstreisen** (ggf. in unterschiedliche Mitgliedstaaten) empfiehlt es sich daher, auf die Ausstellung einer **längerfristigen** A1-Bescheinigung hinzuwirken.

Für welche Zeiträume die A1-Bescheinigungen ausgestellt werden, hängt dabei vom jeweiligen Träger ab (z.B. die Deutsche Rentenversicherung stellt derzeit A1-Bescheinigungen für zwei Jahre aus).

Praxishinweis:

Es wird empfohlen, bei der Antragstellung die betreffenden Staaten anzugeben und "keine feste Adresse im Beschäftigungsstaat" anzukreuzen.

- b) **Bei kurzfristig anberaumten Dienstreisen sowie kurzzeitigen Dienstreisen bis zu einer Woche kann zur Verfahrensvereinfachung auf einen Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung verzichtet werden.**

Sollte allerdings von den prüfenden Stellen des Beschäftigungsstaates eine A1-Bescheinigung verlangt werden, ist diese im Nachhinein zu beantragen und dieser Stelle vorzulegen.

Das Recht, in jedem Fall eine A1-Bescheinigung auch für sehr kurzfristig anberaumte Dienstreisen bzw. kurzzeitige Dienstreisen bis zu einer Woche zu beantragen, bleibt unberührt, zumal hierdurch mögliche Probleme für den Beschäftigten vermieden werden.

Sollte es im Rahmen von Kontrollen zu Behinderungen oder behördlichen Maßnahmen kommen, wird gebeten, dies dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mitzuteilen.

Das FMS vom 27.02.2019 (25-P 2502-1/25) ist damit gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Rötzer

Ministerialrat